

Wegen „Gefährlichkeit“ keine Haftverschonung

Gericht lehnt den Antrag der Verteidigung im Baader-Meinhof-Prozeß ab

NR. 12

STUTTGART, 16. Dezember (Reuter). Mit dem Hinweis auf „die Gefährlichkeit der Angeklagten“ hat der Zweite Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart am Dienstag den Antrag der Verteidigung auf Haftverschonung für Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Ulrike Meinhof und Jan-Carl Raspe abgelehnt. Baader-Wahlverteidiger Hans Heinz Heldmann hatte den Antrag, die Angeklagten auf freien Fuß zu setzen, in der vergangenen Woche mit dem schlechten Gesundheitszustand der Beschuldigten begründet.

Der Senat kann nach Angaben seines Vorsitzenden Theodor Prinzling „nur hoffen, daß die Angeklagten davon absehen, aus der Krankheit eine Waffe zu machen“. Das Gericht habe keine Möglichkeit, sie zu einer ärztlichen Behandlung zu zwingen. Die Angeklagten weigerten sich darüber hinaus auch, ge-

menisam mit zehn bis 14 anderen Häftlingen im Hof der Haftanstalt Stammheim ihre sogenannte Freistunde zu nehmen. Prinzling teilte mit, daß die Angeklagten zum Ausgleich für die aus Sicherheitsgründen notwendigen besonders harten Haftbedingungen nach Stunden getrennt täglich acht Stunden gemeinsam verbringen und zusätzlich zu viert jeden Tag zweieinhalb Stunden gemeinsam in einer Zelle verbringen könnten. Das Gericht gab am Dienstag auch

bekannt, daß der frühere Meinhof-Wahlverteidiger Helmut Riedel verpflichtet worden sei, nachdem er wegen Mandatsentzug durch seine Mandantin nicht mehr im Prozeß erschienen sei. Die Zeugenvernehmung wurde am 57. Verhandlungstag mit der Anhörung einer weiteren Angestellten einer Hamburger Boutique fortgesetzt, in der die Angeklagte Ensslin vor drei Jahren verhaftet worden war. Die Zeugin konnte sich nicht mehr an die Vorgänge bei der Festnahme der Angeklagten erinnern.

[Handwritten mark]